

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL



Querbe(e)t
Frühjahr 2021



„Ihr Leute von Galiläa, was steht ihr da und seht zum Himmel?“ (Apostelgeschichte 1,11)

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

mit offenen Augen und offenem Mund standen Sie, die Jünger Jesu, und starrten nach oben, und sahen – nichts. Nur wie üblich, ein paar Wolken die am blauen Himmel vorüberzogen. Jesus, der Auferstandene war weg – lies sie zurück mit einem Wechselbad an Gefühlen:

- Erst der triumphale Einzug in Jerusalem: Hosianna hatten sie ihm zugejubelt,
- dann der Tag der Kreuzigung, Verzweiflung machte sich breit,
- dann, nach drei Tagen fing es an: eigentümliche neue Begegnungen mit Jesus als Auferstandenen,
- und jetzt war er weg.

Gerade hatte er noch mit ihnen gesprochen, Aufträge erteilt, aus Nachfolgern Jesu sollten Boten seiner frohen Botschaft werden. Aber er, der HERR, war plötzlich nicht mehr da.

Das alles mussten sie erst verarbeiten, allein, denn Jesus war ihnen entzogen, aber auch gemeinschaftlich, eine Schar der Hinterbliebenen. Aber sie glaubten ihm, und sie glaubten an ihn. Sie hielten sich daran fest: Jesus ist jetzt bei Gott, er leitet uns von dort, ja mehr noch: Er regiert im Auftrag des Vaters, er hat die Zügel in der Hand und wird wiederkommen auf diese Erde, um allem Streit, allem Leid, aller Ungerechtigkeit für alle Zeiten ein Ende zu machen.

Und bis dahin haben die Jüngerinnen und Jünger einen Auftrag: Die Botschaft von der Liebe Gottes weitersagen, und weitergeben. Und zu diesen Nachfolgern Jesu gehören auch wir. Sie, liebe Betreuerinnen und Betreuer tun das, tagtäglich, wenn Sie sich der Menschen annehmen, die ihren Alltag nicht allein bewältigen können. Denn auch wir starren nicht in den Himmel, sondern haben den Auftrag des Auferstandenen Jesus verstanden: „Gehet hin in alle Welt!“ Das Fest „Himmelfahrt Christi“ steht dafür, den Blick wieder zu senken auf die Menschen, mit denen wir heute zusammenleben.

Ihre

Martin Hamburger


Alexander Engel

Das Schonvermögen im BTHG – schöne neue Welt?

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) waren bei den Betroffenen und ihren rechtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen viele Hoffnungen und Ängste verbunden. Eine der zentralen Hoffnungen von Menschen, die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bestand darin, dass durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe der Zwang für die Betroffenen und ihre Angehörigen zur vollständigen Vermögensverwertung entfällt. Bisher musste solange eigenes Vermögen verwendet werden, bis die Betroffenen auf dem finanziellen Niveau der Sozialhilfe ankommen waren – seelische, geistige oder körperliche Beeinträchtigungen stellten so ein großes Armutsrisiko dar. Dies führte somit unmittelbar in die materielle Exklusion der betroffenen Menschen und ihrer engsten Angehörigen.

Warum ist dies so?

Im deutschen Recht gibt es das Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass ein Rangverhältnis existiert, das regelt, wann eine Leistung im Sozialen Sicherungssystem in Anspruch genommen werden kann. Leistungen, die durch Steuern finanziert werden (z. B. die Sozialhilfe oder die Eingliederungshilfe) sind nach diesem Prinzip nur dann zu erbringen, wenn die betroffene Person sich nicht durch Einsatz ihres Vermögens oder ihres Einkommens selber helfen kann.

Doch was ist unter den Begriffen Vermögen und Einkommen zu verstehen? Einkommen ist nach § 82 SGB XII jeder Zufluss (etwas das Sie erhalten) in Geld sowie Einnahmen in Geldeswert (z. B. freie Kost und Logis), das während des Bedarfszeitraums (dem Zeitraum, in dem eine Leistung notwendig ist, bzw. erbracht wird) dazu kommt. Einkommen, welches im Bedarfsmonat nicht verbraucht wurde, wird zu Vermögen. Das Vermögen ist somit der Bestand an Geld und anderen Vermögenswerten (z. B. Aktien, Immobilien oder ein KFZ) am Anfang eines Bedarfszeitraums. Zum Vermögen zählen alle vorhandenen Vermögenswerte wie Bargeld, Konten, Sparbücher oder Anteile bei Banken, Rückkaufswerte aus Versicherungen, das „Taschengeld“-Konto im Pflegeheim, Grundbesitz usw.

Vermögensschongrenzen

Jede Sozialleistung sieht Vermögensschongrenzen vor, also Vermögen, das unangetastet bleibt und nicht als Eigenanteil eingesetzt werden muss.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die verschiedenen Leistungen und die entsprechenden Vermögensschongrenzen.

Leistung	Vermögensschongrenze	Bei weiteren Haushaltsangehörigen	Rechtsvorschrift
Grundsicherung	5.000 €	10.000 €	§ 90 SGB XII
Hilfe zur Pflege	5.000 € (*1)	10.000 €	§ 90 SGB XII
SGB II-Leistungen (Hartz IV)	150 € pro Lebensjahr		§ 12 SGB II
Pflegewohngeld	10.000 €	15.000 €	§ 14 Alten- und Pflegegesetz NRW
Wohngeld	60.000 €	+ 30.000 €	§ 21 Nr. 3 WoGG
Eingliederungshilfe	57.330 € (*2)	Keine Anrechnung	§ 139 SGB IX
Blindengeld	20.000 €		
Kosten der Betreuung	5.000 €		§ 1836c BGB i.V.m. § 90 SGB XII

*1 + zweckgebundenes Vermögen für eine angemessenen Bestattung

*2 + eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung.

Im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist zunächst das gesamte verwertbare Vermögen des Betroffenen einzusetzen, um den Hilfebedarf zu decken (Nachrang der Sozialhilfe). Jedoch wird in in § 90 SGB XII dieser Grundsatz aber deutlich abgeschwächt. Die in § 90 Abs. 2 geregelten, sozialpolitisch motivierten Schonvermögenstatbestände sollen dem Hilfesuchenden und seinen zum Vermögenseinsatz verpflichteten Familienangehörigen einen gewissen wirtschaftlichen Spielraum zur Aktivierung eigener Kräfte belassen. Wenn gleichzeitigem mehrere Sozialleistungen bezogen werden (z. B. Eingliederungshilfe und Grundsicherung) dann gilt immer der niedrigere Schonbetrag.

Ein gar nicht so kleiner Unterschied

Wenn wir die Beträge betrachten, die nicht für die Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden müssen (Schonvermögen), ist es wichtig, dass ab dem 01.01.2020 zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen unterschieden werden muss.

Existenzsichernde Leistungen sind mit dem Lebensunterhalt und den Kosten der Unterkunft, wie z. B. Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung, verbunden und werden durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert. Fachleistungen sind hingegen jene Leistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Fachleistungsstunden des Betreuten Wohnens, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmitteln. Doch was bedeutet dies konkret für die Betroffenen?

Leistungen der Eingliederungshilfe

Für Menschen, die lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhalten, hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Freibetrag geschaffen, der zur Vermögensbildung und Alterssicherung beitragen soll. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen von 5.000 Euro. Wer also zurzeit nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt und nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist, hat eine Vermögensfreigrenze von 30.000 Euro (§ 60a SGB IX). Ab dem 01.01.2020 wird sich diese Regelung jedoch grundlegend verändern. Dieses Datum stellt den Stichtag dar, ab dem die Vermögensgrenze durch die jährliche Bezugsgröße zur Sozialversicherung bestimmt wird. Diese lag im Jahr 2017 bei 35.700 Euro. Von diesem Betrag, der in der Regel jährlich steigt, werden 150% als Bezugsgröße festgelegt. Somit beträgt die Vermögensfreigrenze ab 2021 insgesamt 59.220 Euro. Neben dieser Regelung gibt es bestimmte Vermögenswerte, die vor einer Verwertung geschützt sind (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). Hierunter fällt z. B. ein selbst bewohntes und angemessenes Hausgrundstück, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer »Riester-Rente«.

Leistungen der Grundsicherung

Wie stellt sich diese Situation dar, wenn der Betroffene auch auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist? Wenn Menschen verschiedene Leistungen des sozialen Sicherungssystems in Anspruch nehmen, gelten immer die strengsten Regeln zur Vermögensanrechnung. In diesem Fall wäre dies der Vermögensschon - betrag der Sozialhilfe, der momentan 5.000 Euro beträgt (Durchführungsverordnung zu § 90

Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Neben diesem Schonbetrag werden auch in diesem Fall Vermögenswerte vor der Verwertung geschützt, die sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII ergeben. Leider greift in diesem Fall auch nicht die von vielen Menschen erwartete Änderung im Bereich des Partnereinkommens und -vermögens. So müssen Partnerinnen und Partner ohne Beeinträchtigung weiterhin ihr Einkommen und Vermögen einsetzen, bis der Grundsicherungsanspruch erlischt. Diese Regelung bedeutet für »gesunde« Partner und Partnerinnen ein enormes Armutsrisiko und kann für die Betroffenen zu einer Exklusion im Bereich der Partnerschaft und Familiengründung führen.

Somit profitieren von den Änderungen im Bereich des Schonvermögens nur jene Menschen in einem besonderen Maß, die mit Assistenzleistungen auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen können. Für Menschen, die z. B. in einer Werkstatt beschäftigt sind, erhöht sich zwar der Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstatteinkommens auf die Grundsicherung von 25 auf 50 Prozent. Da für sie jedoch die strengen Regelungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Schonvermögens gelten, können sich die Betroffenen niemals ein Vermögen ersparen, das den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

So lässt sich schlussendlich festhalten, dass die Vermögensbildung für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung erleichtert wird. Leider wurde der Grundgedanke der Reform nicht konsequent umgesetzt, sodass eine krankheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit immer noch ein beträchtliches Armutsrisiko darstellt. So ist zwar einiges neu in der Welt des BTHG, aber nicht alles ist so schön, wie es versprochen wurde.

Alexander Engel, Geschäftsführer des Fachverbands diakonischer Betreuungs- und Vormundschaftsvereine RWL, Christof Sieben, Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Rechnungslegung – das ist zu beachten!

Eine Rechnungslegung ist die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vermögens von Betreuten. Sie legt Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel des Betreuten sowie den jeweiligen Vermögensstand ab und ist gem. § 1840 ff BGB dem Betreuungsgericht einmal jährlich vorzulegen. Eine Rechnungslegung beginnt mit dem Vermögensverzeichnis (§ 1802 BGB), in dem die finanzielle Gesamtsituation des Betreuten nach Übernahme der Betreuung dargelegt wird. Zur Rechnungslegung gehört der Nachweis aller Konten, Depots und Sparbücher.

Als Angehöriger ersten Grades (Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner nach Partnerschaftsgesetz, Kinder und Enkel) werden Sie in der Regel nicht zu einer Rechnungs-

gung aufgefordert §§ 1854, 1857 a BGB. Eine Rechnungslegung fällt an, wenn zu Ihren Betreuungsaufgaben die Vermögenssorge zählt. Sollte Ihr Betreuer alle vorhandenen Konten eigenständig verwalten, entfällt die Pflicht zur Rechnungslegung ebenfalls. Ihre Aufgabe ist dann, die von Ihrem Betreuten getätigten Rechts- und Finanzgeschäfte zu prüfen, um eine mögliche Verschuldung abzuwenden. In diesem Fall, lassen Sie sich eine entsprechende schriftliche Erklärung zur Eigenverwaltung der Konten von Ihrem Betreuten unterzeichnen.

Zu Einnahmen gehören: Renten, Arbeitseinkommen, Sparzuwächse, Sozialleistungen
 Zu Ausgaben gehören: Miet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Heimkosten, weitere Ausgaben wie Kleidung, Lebensmittel u.a.

Der Aufstellung Ihrer Rechnungslegung sind chronologisch Belege wie z. B. Leistungsbescheide Kassenbons, Quittungen, Rechnungen, Kontoauszüge beizufügen.

Die Nachweispflicht mit entsprechenden Belegen gilt auch, wenn Sie Geld vom Konto abheben. Die Aufstellung der Ausgaben ist dann gesondert als sogenannte „Barkasse“ nachzuweisen. Geld, das Sie Ihrem Betreuten bar übergeben lassen Sie sich entsprechend quittieren. Kurz zusammengefasst:

- Sammeln Sie Belege, Quittungen, Rechnungen. Fügen Sie Leistungsbescheide bei.
- Tragen Sie regelmäßig alle Einnahmen und Ausgaben in das Verzeichnis der Rechnungslegung ein.
- Lassen Sie sich ggf. eine Erklärung zur Eigenverwaltung von Vermögen (durch Ihren Betreuten) unterzeichnen.
- Machen Sie einzelne Verfügungen von Konten Ihres Betreuten die der Betreute selbst vornimmt, kenntlich.
- Achten Sie darauf, dass alle Ausgaben nachvollziehbar für Ihren Betreuten getätigt wurden.
- Nutzen Sie die Unterstützung der Betreuungsvereine und/oder Rechtspflege des Betreuungsgerichts bei Fragestellungen zu der Rechnungslegung.
- Die Überprüfung der Vermögensverwaltung gibt Ihnen Sicherheit, die Betreuung ordnungsgemäß geführt zu haben.

Einen Vordruck zur Rechnungslegung erhalten Sie vom Betreuungsgericht. Sie können den Vordruck unter www.betreuung.nrw.de, dem Justiz Online Portal Nordrhein-Westfalen (Formular Rechnung über die Verwaltung des Vermögens) runterladen und am PC ausfüllen. Weitere Hinweise und Informationen finden Sie unter: www.reguvis.de/betreuung/wiki/Rechnungslegung

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail a.engel@diakonie-rwl.de

